Mitteilung des Zentralvorstandes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **9 (1936)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilung des Zentralvorstandes

Infolge der Neuregelung unserer **Mitglieder-Unfallversicherung** (worüber den Sektionen noch eine separate Mitteilung zugehen wird), wurde im Monat Dezember bei allen Mitgliedern eine Umfrage gehalten, um zu erfahren, wer gegen **Ausserbetriebsunfall** bereits versichert ist oder nicht. Die Umfrage bezweckte die Vermeidung einer Doppelversicherung durch den Verband und durch das einzelne Mitglied. Aus den uns von den Sektionen zugegangenen Verzeichnissen ist nun aber ersichtlich, dass viele Mitglieder auf die Anfrage ihrer Sektion nicht geantwortet haben. Dies ist ein Mangel der einerseits auf Kosten der Verbandsfinanzen geht und anderseits einem nichtantwortenden Mitglied bei einem Unfall schweren finanziellen Schaden verursachen kann.

Es ergeht deshab an alle diejenigen Mitglieder, welche die Umfrage noch nicht beantwortet haben, die dringende Aufforderung, ihren Sektionsvorstand sofort schriftlich über ihre Versicherungsverhältnisse zu benachrichtigen.

Gleichzeitig sei ausdrücklich betont, dass jede eintretende Aenderung in bezug auf die Ausserbetriebs-Unfallversicherung unverzüglich dem Sektionsvorstand schriftlich mitzuteilen ist.

Eidg. Pionier-Verband:
Zentralsekretariat.

Schulen und Kurse im Jahre 1936

Mit der durch das Bundesgesetz vom 28. September 1934 erfolgten Abänderung der Militärorganisation 1907 treten ab 1. Januar 1936 einige wichtige Aenderungen in der Erfüllung der Dienstpflicht in Kraft, auf die hier besonders hingewiesen sei. Während bis anhin die Korporale, Gefreiten und Soldaten ihre Wiederholungskurse in den 7 auf die Rekrutenschule folgenden Jahren zu absolvieren hatten, sind in Zukunft der 6. und der 7. W. K. mit je einem Jahr Unterbrechung zu leisten.

Ausserdem wird in Zukunft hinsichtlich Leistung der Wiederholungskurse auf den Jahrgang abgestellt und auf die normale Dienstleistung des Jahrganges. Die ersten 5 Wiederholungs-